

## 216 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 23.09.1985

Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem  
Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die  
Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Vom 23. September 1985 ( [Fn1](#) )

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) ( [Fn2](#) )  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - insoweit nach Anhörung des  
Ausschusses für Jugend und Familie des Landtags - und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

### § 1

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 1 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JÖSchG) vom 25. Februar 1985 (BGBI. I S. 425) sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden. Über Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JÖSchG entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

### § 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 bis 3 JÖSchG und nach § 21 a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBI. I S. 1502) wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

### § 3 ( [Fn3](#) )

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ( [Fn4](#) ).

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Fn1 GV. NW. 1985 S. 592.

Fn2 SGV. NW. 2005.

Fn3 § 3 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Fn4 GV. NW. ausgegeben am 21. Oktober 1985.